

**Abwägungstabelle zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Mischgebiet Beyerberg" sowie
zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ehingen
Behandlung, der im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
Einwände			
1	Landratsamt Ansbach 03.05.2022	Das Landratsamt Ansbach nimmt zu den obengenannten Verfahren Stellung und teilt Folgendes mit: <u>Abfallwirtschaft – Sachgebiet 23:</u> Das Sachgebiet Abfallwirtschaft möchte Bedenken bezüglich der Straßenbreite anmelden. Wenn eine Straßenbreite von 5,50m eingehalten wird, gibt es keine Bedenken für die Durchfahrt von Müllfahrzeugen bzgl. des entgegenkommenden Verkehrs. Für die Stichstraße ist nur eine Straßenbreite von unter 5,00 m vorgesehen. Wir empfehlen diese Straßen beidseitig mit einem absoluten Halteverbot auszuweisen, denn ein mögliches parkendes Fahrzeug behindert den Ausweichenden und letztendlich auch die ungehinderte Durchfahrt eines Müllfahrzeugs. Eine empfohlene Mindestbreite wird mit 5,50m angesetzt. Sobald die Breite von 5,50m unterschritten wird, müssen wir darauf hinweisen, dass bei Behinderungen z.B. parkenden Fahrzeugen (2,30 m Fahrzeugbreite + 1 m Sicherheitsabstand = 3,30 m) auf der Fahrbahnfläche eine Durchfahrt und damit ordnungsgemäße Anfahrt der Grundstücke durch die Müllfahrzeuge und damit die Leerung der Behälter der Anwohner nicht mehr gewährleistet werden kann. Weiterhin sollte hier geprüft werden, ob am Ende der Stichstraße eine Wendepalette mit einem Durchmesser von min. 18 m zu verwirklichen ist. Der Wendekreis in einem Baugebiet erfüllt im Durchmesser von 18 m die Mindestgröße für den Flächenbedarf, welcher für ein 2-achsiges Müllfahrzeug (Bild 57; RASt 06) benötigt wird. Ein Wendekreis von 25 m (Bild 60, 61; RASt 06) ist jedoch stets die sichere Alternative. Alternativ wäre auch die Einrichtung eines Abfallbehältersammelplatz für die neu zu erschließenden Anwesen, an der KrAN 50 möglich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei der Zufahrt handelt es sich um eine Grundstückszufahrt für hinterlegende Grundstücke, eine Wendeanlage ist nicht vorgesehen. Die Müllbehälter werden an die Königshofener Straße gebracht. Die Bedenken können somit ausgeräumt werden.

**Abwägungstabelle zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Mischgebiet Beyerberg" sowie
zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ehingen
Behandlung, der im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p>Bitte beachten Sie, dass das Rückwärtsfahren von Müllfahrzeugen zu vermeiden ist. Das beginnt schon bei der Planung des neuen Gebiets. Die Entsorgungsunternehmen planen die Abfallabholung grundsätzlich so, dass <u>unfallträchtige</u> Rückwärtsfahrten vermieden werden.</p>	
		<p><u>Kreisbrandrat – Sachgebiet 31:</u></p> <p>nach Durchsicht. der Unterlagen wird aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes die folgende Feststellung gemacht.</p> <p><u>Löschwasserversorgung</u> Der vorzuhaltende notwendige Löschwasserbedarf für den oben genannten Bereich ist gemäß der geplanten baulichen Nutzung zu bemessen. Als Planungsgröße kann hierzu das Arbeitsblatt W 405 des deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) herangezogen werden. Die erforderliche Löschwassermenge ist in einer maximalen Entfernung von 300 Meter über geeignete Löschwasserentnahmemöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Als Löschwasserentnahmestellen können Unter- oder Überflurhydranten nach DIN 3221, unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14 230 oder auch Löschwasserteiche nach DIN 14 210 angesehen werden. Für den Erstangriff/-einsatz sind grundsätzlich Unter- oder Überflurhydranten aus der öffentlichen Löschwasserversorgung anzusetzen. Hierbei sind für eine Löschgruppe mindestens 800 Liter/min sicherzustellen.</p> <p>Unter Bezugnahme des auf den Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr mitgeführten Schlauchmaterials ist mindestens eine (Anzahl) geeignete Löschwasserentnahme zu den einzelnen Objekten im geplanten Gebiet in maximal 100 Meter erforderlich um das Wasser zum Einsatzfahrzeug heranzuführen und nach Druckerhöhung an die Einsatzstelle zu verteilen.</p>	<p>Die Hinweise zur Löschwasserversorgung werden zu Kenntnis genommen und beachtet.</p>

**Abwägungstabelle zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Mischgebiet Beyerberg" sowie
zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ehingen
Behandlung, der im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p><u>Tiefbau – Sachgebiet 63:</u></p> <p><i>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</i></p> <p>1. Von der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Kreisstraße AN 50 betroffen.</p> <p><i>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnung)</i></p> <p>Einwendungen</p> <p>1.) Die Bauverbotszone von 15 m entlang der Kreisstraße AN 50 ist von allen baulichen Anlagen sowie Anpflanzungen, Stapel und Haufwerken freizuhalten. Darunter fallen ebenfalls Leitungen und Kanäle, des Weiteren Bepflanzungen, Becken. oder andere befestigte Flächen wie Parkplätze.</p> <p>2.) Die Erschließung des Baugebietes soll über eine neu zu errichtende Erschließungsstraße erfolgen, welche in die Kreisstraße AN 50 einmündet. Die Ausgestaltung der Einmündung ist nicht ausreichend verkehrssicher.</p> <p>3.) Die erforderlichen Sichtdreiecke an der Einmündung zur Kreisstraße sind nicht vorhanden (im Plan nicht dargestellt).</p> <p>4.) Bestehende Grünbestände an Kreisstraßen dürfen durch geplante Maßnahmen des Bebauungsplans/Grünordnungsplans nur im Einvernehmen mit der Tiefbauverwaltung des Landkreis Ansbach beeinträchtigt werden und sind gemäß RAS LP 4 bzw. DIN 18920 zu schützen.</p>	<p>Die Bauverbotszone ist im Planteil gekennzeichnet, die textlichen Festsetzungen wurden ergänzt.</p> <p>Siehe unten</p> <p>Siehe unten</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Abwägungstabelle zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Mischgebiet Beyerberg" sowie
zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ehingen
Behandlung, der im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p><i>Rechtsgrundlagen</i></p> <p>Bay. Straßen- und Wegegesetz Bay. Naturschutzgesetz</p> <p><i>Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</i></p> <p>Zu 2.) Über den Bau von neuen Erschließungsstraßenanschlüssen ist mit der Tiefbauverwaltung des Landkreis Ansbach vor Beginn der Arbeiten eine Vereinbarung abzuschließen. Eine entsprechende Detailplanung ist mit der Tiefbauverwaltung des Landkreis Ansbach abzustimmen. Die gesamten Kosten für diese Maßnahme sind, da es sich um einen Neuanschluss handelt, von der Gemeinde Ehingen zu tragen. Zur Überprüfung der Befahrbarkeit, insbesondere im Begegnungsverkehr beim Ein- und Ausfahren, sind die Schleppkurven darzustellen.</p> <p>Zu 3.) An der neuen Einmündung sind die Annäherungssicht und die Anfahrtsicht der einmündenden Erschließungsstraße mittels Sichtdreiecken zu überprüfen. Ferner sind die Sichtbeziehungen im Bezug zur Gradienten der Kreisstraße 50 zu überprüfen (z.B. unzureichende Sicht aufgrund von Kuppen, etc.) Diese sind zeichnerisch darzustellen und zu vermaßen sowie im Textteil zu beschreiben. Innerhalb der gekennzeichneten Sichtflächen dürfen keine Hochbauten errichtet werden, Zäune, Hecken, Anpflanzungen sowie Stapel und Haufen u. ä. mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80 m über die Fahrbahnebene erheben.</p>	<p>Die Schleppkurven wurden dargestellt und mit der Tiefbauverwaltung abgestimmt. Der Einmündungsbereich ist für den Begegnungsfall LKW / Transporter ausgelegt.</p> <p>Die Sichtflächen wurden im Planteil dargestellt und im Textteil beschrieben. Bei der Überprüfung vor Ort, konnte festgestellt werden, dass die Sichtflächen durch Kuppen nicht beeinträchtigt sind.</p>

**Abwägungstabelle zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Mischgebiet Beyerberg" sowie
zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ehingen
Behandlung, der im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p><u>Technischer Umweltschutz, Immissionsschutz– Sachgebiet 44</u></p> <p><u>Sachstand</u> Am nordöstlichen Ortsrand von Beyerberg soll ein Mischgebiet auf den Flurnummern 39211, 392/2, 392/3 und 179 (Teilfläche) jeweils in der Gemarkung Beyerberg ausgewiesen werden. Die Größe des Plangebietes beträgt 4.200m².</p> <p><u>Stellungnahme</u> Die textlichen Festlegungen im Vorentwurf zum Bebauungsplan unter Nr. 4 „Werbeanlagen und Beleuchtung“, insbesondere die Vorgaben zur Vermeidung von möglichen Lichtemissionen, wird befürwortet.</p> <p>Zur Vermeidung von Lärmkonflikten, die durch den Betrieb von Luft-Wärmepumpen entstehen könnten, wird vorgeschlagen in den Hinweisen zum Bebauungsplan unter Nr. 6 —Immissionsschutz - nachfolgende Hinweise ergänzend aufzunehmen. „Die Installation und der Betrieb von Luft-Wärmepumpen hat schwingungs isoliert im Gebäude zu erfolgen. Alternativ dazu ist eine Aufstellung von Wärmepumpen im Freien nur zulässig, wenn das Gerät nachweislich einen Schalleistungspegel kleiner 50 dB(A) aufweisen kann.“</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan fehlt eine Abwägung zur Thematik „Verkehrslärm“. Flurstück 392/3 hat bedingt durch die Nähe zur Kreisverbindungsstraße AN 50 Richtung Kaltenkreuth bei der vorgesehenen Nutzung als Mischgebiet Schwierigkeiten den Orientierungswert der DIN 18005 <u>zur Nachtzeit</u> einzuhalten. Eine überschlägige Abschätzung mit Diagramm A2 der DIN 18005 unter Berücksichtigung der durchschnittlich täglichen Verkehrsstärke (DTV) — Mittelwerte aus dem Jahr 2015 ergibt einen erforderlichen Mindestabstand von 30 m. Der vorliegende Abstand ist zu gering, um eine Lärmbelästigung für die künftigen Bewohner des Flurstücks 392/3 zur Nachtzeit ausschließen zu können. Das Planungsbüro Heller GmbH möchte</p>	<p>Der Hinweis zum Betrieb der Luft – Wärmepumpen wird wie vorgeschlagen ergänzt.</p> <p>Auf dem Grundstück angrenzend zur Kreisstraße ist keine Wohnbebauung geplant. Entsprechende Hinweise und Auflagen zur Behebung des Lärmkonfliktes werden in den Planunterlagen ergänzt.</p>

**Abwägungstabelle zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Mischgebiet Beyerberg" sowie
zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ehingen
Behandlung, der im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p>Aussagen zur Behebung des Lärmkonfliktes formulieren (gezielte Vergabe der Parzelle 392/3 an einen Gewerbebetrieb ohne Betriebsleiterwohnung, architektonische Selbsthilfe in Form von Riegelbauten, Grundrissausrichtung, Verzicht auf Fenstern an der Nordseite des neuen Wohngebäudes, Abstandseinhaltung durch Festlegung einer Baulinie etc.)</p> <p><u>Fazit:</u> Die Begründung zum Bebauungsplan muss inhaltlich um das Thema Verkehrslärm ergänzt werden. Zudem müssen die Erkenntnisse der Ausarbeitung im Bebauungsplan eingearbeitet werden.</p>	
		<p><u>Immissions- und Naturschutzrecht – Sachgebiet 42:</u></p> <p>Zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm ist die Stellungnahme des SG 44 – Technischer Immissionschutz zu beachten und umzusetzen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird vollumfänglich beachtet.</p>
		<p><u>Untere Naturschutzbehörde – Sachgebiet 44:</u></p> <p>Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes und der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie dem Ergebnis des Gutachtens zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung besteht aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis.</p> <p>Bedenken bestehen gegen die Bewertung der Ersatzmaßnahme, welche laut Grünordnungsplan auf dem Grundstück Fl.Nr. 325 vorgenommen werden soll. Dabei ist aus den weiteren Beschreibungen anzunehmen, dass dieses Grundstück in der Gemarkung Beyerberg liegt. Ein Lageplan mit Kennzeichnung der als Ausgleichsfläche vorgesehenen Teilfläche des Grundstückes ist weder im Bebauungsplan noch im zugehörigen Grünordnungsplan enthalten.</p>	<p>Das grundsätzliche Einverständnis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Ausgleichsmaßnahmen werden überarbeitet.</p> <p>Diese werden in den textlichen Festsetzungen gekennzeichnet.</p>

**Abwägungstabelle zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Mischgebiet Beyerberg" sowie
zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ehingen
Behandlung, der im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p>Die rechtssichere Darstellung und Festsetzung der Ausgleichsfläche ist jedoch erforderlich, um diese durch die Gemeinde entsprechend Art. 9 Bayerisches Naturschutzgesetz im Ökoflächenkataster eintragen zu können. (Hinweis: Auch die erforderliche Abrechnung der Ausgleichsmaßnahmen als Teil der Erschließungsbeiträge ist nur gesichert, sofern der sog. Ausgleichsbebauungsplan im Bebauungsplan mit dargestellt ist.)</p> <p>Das komplette Grundstück Fl.Nr. 325 der Gemarkung Beyerberg wird zumindest seit dem Jahr 2009 im Rahmen des Bayerischen Vertragsnaturschutzprogrammes extensiv beweidet. Im östlichen Bereich erfolgte die extensive Weidenutzung bereits lange Zeit vor dem Jahr 2008. Der westliche Bereich, in welchem anzunehmend die Obstgehölzpflanzung vorgesehen ist, war auf dem damaligen Feldstück bis zum Jahr 2008 eine Nutzung als Mähweide eingetragen. Somit ist damals schon eine mäßig extensive Grünlandnutzung erfolgt. Diese wurde seit 14 Jahren über das Vertragsnaturschutzprogramm weiter extensiviert.</p> <p>Die Annahme des Ausgangszustandes „Mäßig extensiv genutztes artenreiches Grünland G 212" (8 Wertpunkte) kann naturschutzfachlich nicht mitgetragen werden. Vielmehr ist als Ausgangszustand der Biototyp G214 Artenreiches Extensivgrünland (12 Wertpunkte) anzusetzen. Die überschreitet den angestrebten Aufwertungszustand von 11 Wertpunkten.</p> <p>Mit der im Grünordnungsplan dargestellten Mähnutzung kann auf den teilweise frischen Standorten des westlichen Grundstücksteiles eine über die Beweidung der Offenflächen hinausgehende Artenanreicherung oder Erhöhung des Blühaspektes nicht erreicht werden. Die zusätzliche Beschattung durch die Obstgehölze läuft auf diesem Standort diesem Ziel und dem bisher im Rahmen des Bayerischen Vertragsnaturschutzprogrammes erreichten Extensivierungsgrad ebenfalls zuwider.</p>	

Abwägungstabelle zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Mischgebiet Beyerberg" sowie zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ehingen
Behandlung, der im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p>Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass auf der Ausgleichsfläche eine weitere Honorierung der Beweidung und der Flächenpflege über das Bayerische Vertragsnaturschutzprogramm bzw. das Landschaftspflegeprogramm (Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien) ausgeschlossen ist. Die Honorierung wäre ggf. über die o.g. Erschließungsbeiträge zu sichern, um eine dauerhafte Beweidung oder Pflege zu gewährleisten.</p> <p>Es wird gebeten, eine ökologisch wirksame Ausgleichs-/Ersatzmaßnahme auf geeigneter Fläche vorzusehen und diese im Bebauungsplan rechtssicher festzusetzen.</p>	
		<p><u>Bauamt – Sachgebiet 41:</u></p> <p><i>Rechtsgrundlage</i> BauGB, BauNVO</p> <p><i>Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</i></p> <p>Es bestehen grundsätzlich keine Einwendungen gegen die Ausweisung eines Mischgebietes nach § 6 BauNVO. Ich möchte aber darauf hinweisen, dass in einem Mischgebiet eine Durchmischung von Wohnen und Gewerbe vorliegen muss, damit die Art der baulichen Nutzung eingehalten wird. Für das Entstehen einer mischgebietstypischen Nutzung trägt auch die Gemeinde im Rahmen des Freistellungsverfahrens Verantwortung. Die momentane Ziehung der Grundstücks- und Baugrenzen im Planentwurf, grenzen eine evtl. gewerbliche Nutzung von Anfang an ein. Es entsteht der Eindruck, dass in dem Gebiet eher großzügige Parzellen für Wohnhäuser ausgewiesen werden. Der Entwurf sollte diesbezüglich nochmals überdacht wer-</p>	<p>Durch den konkreten Bedarf ist die Mischnutzung gegeben. Anlass der Planung ist, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Elektrobetrieb zu schaffen. Auf einer Größe von ca. 1.500m² erscheint es möglich einen Dienstleister oder kleineren nicht störenden Handwerksbetrieb mit Wohnnutzung zu errichten.</p> <p>Eine reine Wohnnutzung ist an dieser Stelle nicht gewünscht und vorgesehen. Dem konkreten Bedarf entsprechend, wird an der geplanten Grundstückseinteilung festgehalten.</p>

Abwägungstabelle zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Mischgebiet Beyerberg“ sowie zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ehingen
Behandlung, der im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p>den.</p> <p>Laut Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege werden im Bereich des Bebauungsplanes Bodendenkmäler vermutet. Es ist daher bereits für die Erschließungsarbeiten eine denkmalrechtliche Grabungserlaubnis erforderlich. Es wird angeraten im Rahmen dieser Arbeiten und nach Abstimmung mit dem Bay. Landesamt für Denkmalpflege das gesamte Planungsgebiet archäologisch untersuchen zu lassen, da anschließend die einzelnen Bauherren von der Erlaubnispflicht befreit werden können. Die Kosten für die archäologische Grabung können im Rahmen der Erschließungskosten umgelegt werden.</p>	<p>Der Hinweis der Denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis wird in den Festsetzungen ergänzt.</p>
		<p>Alle weiteren am Verfahren beteiligten Sachgebiete haben die übersandten Unterlagen ohne Anmerkungen zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
Hinweise			
1	<p>Wasserwirtschaftsamt Ansbach 06.05.2022</p>	<p>Zum Bebauungsplan „Mischgebiet Beyerberg“ und zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ehingen nehmen wir im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung.</p> <p>1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können:</p> <p>nicht relevant</p> <p>2. Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen:</p> <p>nicht relevant</p>	

**Abwägungstabelle zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Mischgebiet Beyerberg" sowie
zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ehingen
Behandlung, der im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p>3. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen des Wasserwirtschaftsamtes, die den o.g. Plan berühren können mit Angabe des Sachstandes:</p> <p>nicht relevant</p> <p>4. Rechtliche und fachliche Hinweise und Empfehlungen</p> <p>4.1 Oberirdische Gewässer --</p> <p>4.2 Überflutungen in Folge von Starkregen Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden (§ 37 Abs. 1 WHG). Die Vorsorge gegen derartige Ereignisse beginnt auf Ebene der Bauleitplanung. Oberflächenabfluss infolge von Starkregen sollte in der Grundkonzeption der Planung berücksichtigt werden.</p> <p>4.3 Grundwasser und Grundwasserflurabstand Amtliche Grundwasserstände sind im Bereich des Bebauungsplans nicht bekannt.</p> <p>4.4 Altlasten (Altablagerungen und Altstandorte) (§ 2 Abs. 5 BBodSchG), Verdachtsflächen (§ 2 Abs. 4 BBodSchG), Altlastenverdächtige Flächen (§ 2 Abs. 6 BBodSchG) Dem WWA Ansbach liegen - nach interner Überprüfung des Flächenumfangs - keine Informationen über Altlasten bzw. zu schädlichen Bodenveränderungen vor. Sollten bei den Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG).</p>	<p>Die Hinweise zu Überflutungen in Folge von Starkregen werden zur Kenntnis genommen und bei weiterer Planung beachtet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Der Hinweis zu den Altlasten wird zur Kenntnis genommen und bei weiterer Planung beachtet.</p>

**Abwägungstabelle zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Mischgebiet Beyerberg" sowie
zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ehingen
Behandlung, der im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p>4.5 Vorsorgender Bodenschutz Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind insbesondere für Aushub und Zwischenlagerung zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen. Oberstes Ziel ist die Vermeidung von Bodenaushub bzw. die Wiederverwendung von Bodenmaterial innerhalb der Baufläche. Bei überschüssigem Aushubmaterial sind abhängig vom jeweiligen Entsorgungsweg die rechtlichen und technischen Anforderungen (z. B. § 12 BBodSchV, Leitfaden zur Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen, LAGA M 20 (1997) sowie die Deponieverordnung) maßgeblich. Die Versiegelung von Flächen ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.</p> <p>4.6 Wasserversorgung Die Wasserversorgung wird über das öffentliche Trinkwassernetz sichergestellt. Es ist auf eine mengen- und druckmäßig ausreichende Wasserversorgung zu achten.</p> <p>4.7 Abwasserentsorgung (§§ 48 und 54 ff. WHG)</p> <p><i>Häusliches Schmutzwasser</i> Die Abwasserentsorgung wird über die öffentliche Kanalisation im Trennsystem sichergestellt. Es ist geplant den Ortsteil Beyerberg an die Kläranlage Ehingen anzuschließen. Mit Bescheid vom 25.03.2021 wurde hier eine Frist bis zum 31.12.2024, einschließlich Nachrüstung und Umbau der Kläranlage Ehingen, erteilt. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die fristgerechte Durchführung der Maßnahmen, da diese Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Erschließung des Mischgebiets ist.</p> <p><i>Niederschlagswasser</i> Gemäß § 55 (2) WHG ist Niederschlagswasser möglichst ortsnah zu versickern oder direkt in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Wir weisen zudem darauf hin, dass für die Einleitung von gesammel-</p>	<p>Der Hinweis zum vorsorgenden Bodenschutz wird zur Kenntnis genommen und bei weiterer Planung beachtet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Der Hinweis zur Abwasserentsorgung wird zur Kenntnis genommen und bei weiterer Planung beachtet.</p>

Abwägungstabelle zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Mischgebiet Beyerberg" sowie zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ehingen
Behandlung, der im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p>tem Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer sowie für die Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren erforderlich ist. Für das Erlaubnisverfahren ist eine Entwässerungsplanung unter Berücksichtigung der Technischen Regelwerke DWA-A 102, DWA-M-153, DWA-A 117 bzw. DWA-A 138 zu erstellen und beim Landratsamt als Wasserrechtsbehörde einzureichen.</p> <p>5. Zusammenfassung Bezüglich des oben genannten Vorhabens und der Änderung des Flächennutzungsplans bestehen keine weiteren Einwendungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
2	<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 28.04.2022</p>	<p>Hiermit geben wir die Stellungnahme auf Grundlage des Formblattes ab.</p> <p>Punkt: 2.5 „Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.“</p> <p>Landwirtschaftliche Belange sind betroffen. Das zu bebauende Grundstück bzw. die zu bebauenden Flächen des Bebauungsplanes grenzen unmittelbar an ldw. genutzte Flächen. Es entstehen dem Landwirt durch die Pflicht erhöhte Mindestabstände beim Pflanzenschutz einzuhalten, wirtschaftliche Nachteile. Um die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen nach guter fachlicher Praxis weiterhin zu ermöglichen sowie zur Vermeidung weiterer möglicher Konflikte, fordern wir ein Abrücken der zu bebauenden Flächen durch geeignete Maßnahmen. Eine geeignete Maßnahme wäre die Anlage eines öffentlichen Weges im unmittelbaren Anschluss an die ldw. genutzte Fläche.</p> <p>Aktuell findet eine leichte Überkompensation statt. Überschüssige Wertpunkte aus den Verfahren sollten in ein Ökokonto gegeben werden.</p>	<p>Die geplanten Grundstücke grenzen, wie das bestehende südlich angrenzende Grundstück östlich an landwirtschaftliche Flächen. Bei der Bepflanzung sind die gesetzlichen Mindestabstände einzuhalten. Mögliche Konflikte können dadurch minimiert werden. Ein Weg zwischen den Grundstücken und der landwirtschaftlichen Nutzfläche ist bisher nicht vorgesehen.</p>

**Abwägungstabelle zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Mischgebiet Beyerberg" sowie
zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ehingen
Behandlung, der im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p>Ansonsten bestehen von Seiten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach keine Einwände gegen den oben genannten Bebauungsplan mit paralleler 2. Flächennutzungsplanänderung.</p>	
3	<p>Bayerischer Bauernverband 03.05.2022</p>	<p>Mit obigem Schreiben haben Sie uns die Unterlagen zu o. g. Planung der Gemeinde Ehingen zur Stellungnahme übersandt.</p> <p>Aus landw. Sicht nehmen wir dazu wie folgt Stellung:</p> <p>1. Derzeit ist die überplante Fläche teilweise landwirtschaftlich genutzt. Mit den Bewirtschaftern sind, sollte das Vorhaben realisiert werden, entsprechende Aufhebungsvereinbarungen zu treffen.</p> <p>2. Emissionen, vor allem Staub, Geruch oder Geräusche, die durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Flächen entstehen und sich nachteilig auf das Baugebiet auswirken könnten, sind zu dulden. Der derzeit entstehende Stallneubau südöstlich des Baugebietes genießt Bestandsschutz</p> <p>3. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass Randbegrünungen sowie im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen Bäume und Hecken eingeplant sind. Um künftige Nachbarschaftsstreitigkeiten zu vermeiden, empfehlen wir als Abstand 4 Meter zwischen Bepflanzungen und angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken von am Planungsvorhaben nicht beteiligten Landwirten einzuhalten.</p> <p>Wir bitten um entsprechende Beachtung und stehen für weitere Rückfragen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, die Hinweise berücksichtigt.</p>

**Abwägungstabelle zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Mischgebiet Beyerberg" sowie
zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ehingen
Behandlung, der im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
4	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege München 27.04.2022	<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:</p> <p><u>Bodendenkmalpflegerische Belange:</u> Unmittelbar nordöstlich des Plangebietes befindet sich das Bodendenkmal D-5-6829-0129 (Freilandstation des Mesolithikums und Siedlung des Neolithikums), das sich unter Umständen wesentlich weiter nach Süden erstreckt. Aufgrund dieser Tatsache und der Denkmaldichte ähnlicher Zeitstellungen im näheren Umfeld sind weitere Bodendenkmäler, insbesondere des Mesolithikums und Neolithikums, im gesamten Plangebiet zu vermuten. Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Dementsprechend ist aufgeführte Meldepflicht nach Art. 8 BayDSchG nicht ausreichend. Wir bitten Sie deshalb, stattdessen folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:</p> <p>Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Bereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.</p> <p>Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren. Im Falle der Denkmalvermutung wird im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach Art. 7 Abs. 1 BayDSchG die archäologisch qualifizierte Voruntersuchung bzw. die qualifizierte Beobachtung des Oberbodenabtrags bei privaten Vorhabenträgern, die die Voraussetzungen des §</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Planunterlagen wurden entsprechend geändert. Auf die Erforderlichkeit eines denkmalschutzrechtlichen Erlaubnisverfahrens wird in den Festsetzungen und in der Begründung hingewiesen.</p>

**Abwägungstabelle zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Mischgebiet Beyerberg" sowie
zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ehingen
Behandlung, der im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p>13 BGB (Verbrauchereigenschaft) erfüllen, sowie Kommunen soweit möglich durch Personal des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege begleitet; in den übrigen Fällen beauftragt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege auf eigene Kosten eine private Grabungsfirma. In Abstimmung kann auch eine fachlich besetzte Untere Denkmalschutzbehörde (Kreis- und Stadtarchäologie) tätig werden. Informationen hierzu finden Sie unter:</p> <p>https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/publikationen/denkmalpflege-themen_denkmalvermutung-bodendenkmalpflege_2016.pdf</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Sollte die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung eines Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde). Bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen soll grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/I (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2).</p> <p>Als Alternative zur archäologischen Ausgrabung kann in bestimmten Fällen eine konservatorische Überdeckung der Bodendenkmäler in Betracht gezogen werden. Eine konservatorische Überdeckung ist oberhalb des Befundhorizontes und nur nach Abstimmung mit dem BLfD zu realisieren (z.B. auf Humus oder kolluvialer Überdeckung). Vgl. zur Anwendung, Ausführung und Dokumentation einer konservatorischen Überdeckung https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwen</p>	

**Abwägungstabelle zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Mischgebiet Beyerberg" sowie
zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ehingen
Behandlung, der im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p>der/konservatorische_ueberdeckung_bodendenkmaeler_2020.pdf sowie https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/dokuvorgaben_april_2020.pdf, 1.12 Dokumentation einer Konservatorischen Überdeckung. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege berät in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Prüfung alternativer Planungen unter denkmalfachlichen Gesichtspunkten.</p> <p>Fachliche Hinweise zur Abstimmung kommunaler Planungen mit Belangen der Bodendenkmalpflege entnehmen Sie auch bitte der Broschüre „Bodendenkmäler in Bayern. Hinweise für die kommunale Bauleitplanung“ https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale_bauleitplanung/2018_broschuere_kommunale_bauleitplanung.pdf)</p> <p>Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte dem Vollzugsschreiben des StMBW vom 09.03.2016 (https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/vollzugsschreiben_bodendenkmal_09_03_2016.pdf) sowie unserer Homepage https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/rechtliche_grundlagen_überplanung_bodendenkmaeler.pdf (Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).</p> <p>In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR</p>	

**Abwägungstabelle zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Mischgebiet Beyerberg" sowie
zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ehingen
Behandlung, der im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p>2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“]) vorzunehmen.</p> <p>Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p> <p>Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).</p>	
5	Kreisheimatpfleger 17.04.2022	<p>Angesichts der geschilderten Situation muss auch in dem beabsichtigten Baugebiet mit noch unbekanntem Bodenfunden bei notwendigen Bodenarbeiten gerechnet werden.</p> <p>Der Gewerbegebietserweiterung stehen dennoch keine Einwände entgegen, sofern bei den Fundamentgründungen und Bodenarbeiten ein Archäologe / archäologisch Vorgebildeter anwesend ist, der im gegebenen Fall die Arbeiten unterbrechen so lange unterbrechen kann, um die Funde zu beurteilen und zu sichern.</p> <p>Dieses Vorgehen dient auch dazu Unterbrechungen nicht unnötig zu verlängern, indem erst ein Sachverständiger verständigt ist und anreisen kann.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Es wird festgesetzt, dass ein denkmalschutzrechtliches Erlaubnisverfahren vor Beginn der Bauarbeiten erforderlich ist.</p>
6	Deutsche Telekom Technik GmbH 07.04.2022	<p>Bebauungsplan Nr. 12</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzu-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, die Hinweise bei weiterer Planung berücksichtigt.</p>

**Abwägungstabelle zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Mischgebiet Beyerberg" sowie
zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ehingen
Behandlung, der im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p>nehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.</p> <p>Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Planbereich stattfinden werden.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten si-</p>	

**Abwägungstabelle zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Mischgebiet Beyerberg" sowie
zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ehingen
Behandlung, der im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p>cherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.</p> <p>Im Fall, dass im Baugebiet Verkehrsflächen als nicht öffentliche Verkehrswege gewidmet werden, aber diese Flächen zur Erschließung der anliegenden Grundstücke mit Telekommunikationsinfrastruktur zur Verfügung stehen müssen, bitte wir Sie zur Sicherung der Telekommunikationsversorgung, das jeweilige Grundstück bzw. die jeweilige Fläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB als mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn als zu belastende Fläche festzusetzen.</p> <p>Diese Kennzeichnung alleine begründet das Recht zur Verlegung und Unterhaltung jedoch noch nicht. Deshalb muss in einem zweiten Schritt die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch mit folgendem Wortlaut:</p> <p>"Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung."</p> <p>erfolgen.</p> <p>Mit Bezug auf das DigiNetzG bitten wir Sie, mögliche Zuzahlungen oder Übernahmen für Tiefbauarbeiten, vorhandene Leerrohrsysteme oder Koordinierungsmöglichkeiten mit weiteren Spartenträgern, für das geplante Neubaugebiet, zu prüfen und uns diesbezüglich hierüber frühzeitig zu informieren.</p> <p>Wir bitten um schriftliche Stellungnahme an unser Postfach: T_NL_Sued_PTI_13_BB1@telekom.de</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir Sie uns erneut zu beteiligen.</p>	

**Abwägungstabelle zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Mischgebiet Beyerberg“ sowie
zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ehingen
Behandlung, der im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH 07.04.2022</p>	<p>2. Änderung des Flächennutzungsplanes</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Wir werden zum Bebauungsplan Nr. 12 „Mischgebiet Beyerberg“ noch detaillierte Stellungnahme abgeben.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
7	<p>N-ergie Netz GmbH 12.04.2022</p>	<p>In der Anlage erhalten Sie einen Bestandsplan der N-ERGIE Netz GmbH und der von uns gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich. Dieser Bestandsplan besitzt nur informellen Charakter.</p> <p>Der Bestandsplan enthält Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH und der N-ERGIE Aktiengesellschaft. Soweit es sich vorstehend nicht um Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH handelt, wird diese im Namen und Auftrag der jeweiligen Anlagenbetreiber tätig.</p> <p>Zusätzlich zu den auf dem überlassenen Plan bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, die Hinweise bei weiterer Planung berücksichtigt</p>

Abwägungstabelle zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Mischgebiet Beyerberg" sowie zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ehingen
Behandlung, der im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p>Netzerneuerungen oder Neuverlegungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen.</p> <p>Im Zuge der Erschließung bzw. nach der Auftragserteilung werden Stromversorgungsleitungen/Anlagen verlegt. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Munique unter der Rufnummer 0911 802-16816 gerne zur Verfügung. Bitte teilen Sie uns mindestens 12 Wochen vorher den Beginn der Erschließungsarbeiten mit.</p> <p>Sollte eine Änderung bzw. Neugestaltung der Straßenbeleuchtungsanlage geplant sein, bitten wir Sie, sich mit Herrn Österlein, Rufnummer 0911 802-17209 in Verbindung zu setzen.</p> <p>Sind keine Gehwege geplant, wird ein Versorgungstreifen von ca. 1,00 m Breite empfohlen.</p> <p>Zwischen geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen, ist nach dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“ ein Abstand von 2,50 m einzuhalten.</p> <p>Wir bitten Sie, dies bei Ihrem Planungsvorhaben zu berücksichtigen.</p> <p>Eine Aussage bezüglich der Versorgung der gewerblichen Bauflächen kann von uns erst getroffen werden, wenn uns Art und Leistung der anzusiedelnden Betriebe bekannt sind. Wir bitten daher um baldmöglichste Information.</p> <p>Von der oben genannten Beteiligung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 4 Abs. 1 BauGB haben wir Kenntnis genommen, es bestehen keine Einwände seitens unseres Unternehmens.</p>	

**Abwägungstabelle zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Mischgebiet Beyerberg" sowie
zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ehingen
Behandlung, der im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p>Wir bitten Sie die oben genannten Punkte in den Erläuterungsbericht mit aufzunehmen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.</p> <p>Die aktuellen Datenschutzhinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Internetseite www.n-ergie-netz.de.</p>	
Keine Einwände			
8	Regionale Planungsverband Westmittelfranken 12.04.2022	Aus der Sicht des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken werden gegen das o. g. Vorhaben keine Einwendungen erhoben.	Die Zustimmung aus regionalplanerischer Sicht wird zur Kenntnis genommen.
9	Regierung von Mittelfranken 07.04.2022	<p>Bebauungsplan Nr. 12</p> <p>Ein im Ortsteil Beyerberg ansässiger Elektrobetrieb hat an seinem bisherigen Standort nicht ausreichend Raum für eine geplante Betriebserweiterung. Daher möchte die Gemeinde Ehingen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für dessen Umsiedlung mitsamt Wohnhaus schaffen. Hierzu weist der Bebauungsplan Nr. 12 mit einem Geltungsbereich von ca. 0,4 ha am nordöstlichen Ortsrand ein Mischgebiet aus. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren entsprechend geändert (2. Änderung).</p> <p>Ziele der Raumordnung stehen der Planung nicht entgegen. Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden nicht erhoben.</p>	Die Zustimmung aus landesplanerischer Sicht wird zur Kenntnis genommen.
	Regierung von Mittelfranken 07.04.2022	<p>2. Änderung des Flächennutzungsplanes</p> <p>Ein im Ortsteil Beyerberg ansässiger Elektrobetrieb hat an seinem bisherigen Standort nicht ausreichend Raum für eine geplante Betriebserweiterung. Daher möchte die Gemeinde Ehingen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für dessen Umsiedlung mitsamt</p>	Die Zustimmung aus landesplanerischer Sicht wird zur Kenntnis genommen.

**Abwägungstabelle zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Mischgebiet Beyerberg“ sowie
zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ehingen
Behandlung, der im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p>Wohnhaus schaffen. Hierzu stellt sie in ihrem Flächennutzungsplan am östlichen Ortsrand von Beyerberg eine gemischte Bau-fläche dar und stellt im Parallelverfahren den Bebauungsplan Nr. 12 „Mischgebiet Beyerberg“ auf.</p> <p>Ziele der Raumordnung stehen der Planung nicht entgegen. Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden nicht erhoben.</p>	
10	<p>Amt für Ländliche Entwicklung 07.04.2022</p>	<p>Aus der Sicht der Ländlichen Entwicklung bestehen gegen die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Mischgebiet Beyerberg“ der Gemeinde Ehingen keine Bedenken.</p> <p>Im Planungsraum ist derzeit ein Verfahren nach dem Flurbereinigungs-gesetz weder geplant noch anhängig.</p> <p>Eine weitere Beteiligung des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittel-franken am o. a. Verfahren ist, soweit sich keine Änderungen im flä-chenmäßigen Umfang des Planungsgebietes ergeben, nicht erforder-lich. Auf die Mitteilung des Ergebnisses der Würdigung dieser Stel-lungnahme wird verzichtet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird beachtet.</p>
11	<p>Staatliches Bauamt Ans-bach 06.04.2022</p>	<p>Wir haben keine Einwände. Die Kreisstraße wird hier vom Landkreis selber betreut.</p> <p>Herr Kriegler wird sich sicher zuständigkeitshalber dazu äußern. Wir haben Ihre Anfrage an ihn weitergeleitet.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Staatliches Bauamt Ans-bach 08.04.2022</p>	<p>Gegen den Bebauungsplan Nr. 12 „Mischgebiet Beyerberg“, be- stehen keine Einwände, straßenrechtliche Belange des Staatlichen Bauamtes sind von dem Vorhaben nicht betroffen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Abwägungstabelle zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Mischgebiet Beyerberg" sowie
zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ehingen
Behandlung, der im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p>Gegen die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Einwände, straßenrechtliche Belange des Staatlichen Bauamtes sind von dem Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>Hinweis: Die Straßenverwaltung für die AN 50 erfolgt durch das Landratsamt Ansbach.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
12	<p>Handwerkskammer für Mittelfranken 05.05.2022</p>	<p><i>Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen</i></p> <p>Beachtung der Belange der Wirtschaft gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8a BauGB.</p> <p><i>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands</i></p> <p>Keine eigenen Planungen und Maßnahmen</p> <p><i>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)</i></p> <p>Einwendungen Keine</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
13	<p>IHK Nürnberg für Mittelfranken 02.05.2022</p>	<p>Bebauungsplan Nr. 12</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache sowohl mit unserem zuständigen IHK-Gremium als auch mit dem betroffenen Unternehmen dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK Nürnberg für</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Abwägungstabelle zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Mischgebiet Beyerberg" sowie
zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ehingen
Behandlung, der im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p>Mittelfranken in ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen keine Einwände gegen die o.g. Planung bestehen.</p> <p>Durch die Ausweisung des Mischgebietes werden die gewerblichen Interessen ausreichend berücksichtigt. Nach Rücksprache mit dem betroffenen Unternehmen besteht jedoch das wirtschaftliche Anliegen die Zufahrt bedarfsgerechter auszuweisen. Wir bitten Sie gemeinsam mit dem Unternehmen eine einvernehmliche Lösung für die Zufahrt zu finden. Zielkonflikte mit anderen Nutzungen sind aus heutiger Sicht nicht erkennbar.</p> <p>Durch die Ausweisung können Arbeitsplätze und Wirtschaftskraft vor Ort gehalten werden, was dem wirtschaftlichen Interesse entgegenkommt.</p> <p>Gerne stehen wir für weitere wirtschaftsrelevante Gespräche zur Verfügung und danken für die Beteiligung am Verfahren.</p>	
	<p>IHK Nürnberg für Mittelfranken 02.05.2022</p>	<p>2. Änderung des Flächennutzungsplanes</p> <p>nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache sowohl mit unserem zuständigen IHK-Gremium als auch mit dem betroffenen Unternehmen dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK Nürnberg für Mittelfranken in ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen keine Einwände gegen die o.g. Planung bestehen.</p> <p>Durch die Ausweisung des Mischgebietes werden die gewerblichen Interessen ausreichend berücksichtigt. Nach Rücksprache mit dem betroffenen Unternehmen besteht jedoch das wirtschaftliche Anliegen die Zufahrt bedarfsgerechter auszuweisen. Wir bitten Sie gemeinsam mit dem Unternehmen eine einvernehmliche Lösung für die Zufahrt zu finden. Zielkonflikte mit anderen Nutzungen sind aus heutiger Sicht nicht erkennbar.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Abwägungstabelle zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Mischgebiet Beyerberg" sowie
zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ehingen
Behandlung, der im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p>Durch die Ausweisung können Arbeitsplätze und Wirtschaftskraft vor Ort gehalten werden, was dem wirtschaftlichen Interesse entgegenkommt.</p> <p>Gerne stehen wir für weitere wirtschaftsrelevante Gespräche zur Verfügung und danken für die Beteiligung am Verfahren.</p>	
14	<p>Fernwasserversorgung Franken 08.04.2022</p>	<p>Die Überprüfung ihrer Anfrage hat ergeben, dass Ihre geplante Maßnahme keine Anlagen der Fernwasserversorgung Franken berührt.</p> <p>Wir möchten Sie im Zuge dieses Schreibens aber darauf aufmerksam machen, dass für die Erweiterung des Ortsnetzes im Zuge der Baugebieterschließung zur Sicherung einer auch zukünftig druck- und mengenmäßig ausreichenden Wasserversorgung eine hydraulische Berechnung und dementsprechende Leitungsdimensionierung durchgeführt werden sollte. Bitte achten Sie in diesem Zusammenhang auch auf eine ausreichende Löschwasserbereitstellung nach DVGW-Arbeitsblatt W 405, vom Februar 2008.</p> <p>Falls sich durch die geplante Bebauung ein höherer Wasserbedarf ergeben sollte und Sie Kunde bei uns sind, bitten wir Sie, sich rechtzeitig mit uns in Verbindung zu setzen.</p> <p>Sollten Probleme bei der Übermittlung der Unterlagen auftreten, so wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter der Planauskunft.</p> <p>Für weitere Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
15	<p>Markt Bechhofen 26.04.2022</p>	<p>In der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss-Sitzung am 21.04.2022 wurde die o. g. Planung vorgestellt. Von Seiten des Marktes Bechhofen werden keine Einwände erhoben.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Abwägungstabelle zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Mischgebiet Beyerberg" sowie
zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ehingen
Behandlung, der im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
16	Stadt Wassertrüdingen 03.05.2022	Keine Einwendungen	Wird zur Kenntnis genommen.
17	Gemeinde Gerolfingen 20.05.2022	Der Gemeinderat Gerolfingen hat keine Einwendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 12 „Mischgebiet Beyerberg“ der Gemeinde Ehingen, da Belange der Gemeinde nicht berührt werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
Keine Stellungnahme			
1	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Nürnberg		
2	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung		
3	Bund Naturschutz für Bayern e. V.		
4	Gesundheitsamt Ansbach		
5	Gemeinde Langfurth		
6	Gemeinde Burk		
7	Gemeinde Wittelshofen		
8	Gemeinde Röckingen		
9	Gemeinde Arberg		
10	Gemeinde Unterschwaningen		

Aufgestellt: 04.08.2022

Ingenieurbüro Heller GmbH